

---

Luther News, 16. August 2011

---

# Prozessführung und Schiedsverfahren

---

## Rechtsschutz bei Staatsbankrott?

*Dr. Richard Happ / Dr. Jan Asmus Bischoff, LL.M.(NYU)*

Galten Staatsanleihen lange Zeit als sichere Anlage, so zeigt die derzeitige Finanzkrise, dass selbst bei einem Musterschuldner wie den USA, ganz zu schweigen von den sogenannten PIIGS-Staaten (Portugal, Italien, Irland, Griechenland, Spanien), ein Zahlungsausfall nicht ausgeschlossen werden kann. Doch selbst wenn Staaten ihre Anleihen nicht bedienen, heißt dies nicht, dass die Anleger rechtsschutzlos sind. Vielmehr bieten internationale Investitionsschutzabkommen eine Möglichkeit, gegen zahlungsunwillige Staaten vorzugehen.

### 1. Hintergrund

Wie ein Damoklesschwert schwebt die drohende Zahlungsunfähigkeit Griechenlands über Europa. Bereits werden durch die Politik mögliche Maßnahmen diskutiert, die Griechenland bei der Bekämpfung seiner Haushaltsnotlage helfen sollen. Hierzu gehört insbesondere auch die Umschuldung, d.h. Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Gläubigern aus Staatsanleihen und Umtausch gegen neue Anleihen zu verändern, ungünstigeren Konditionen.

### 2. Argentinienkrise 2002

Etwas Vergleichbares spielte sich bereits im Jahr 2002 in Argentinien ab, das durch Notstandsgesetze den Schuldendienst für seine Auslandsverbindlichkeiten aussetzte. Dies bedeutete jedoch doch nicht, dass Argentinien nicht mehr zur Erfüllung verpflichtet war. Grundsätzlich sind Staatsanleihen normale Verträge, die dem Privatrecht eines Staates unterliegen. Der Staat kann also nach dem Recht dieses Staates auf Zahlung verklagt werden. Hierzu beinhalten Anleihen oftmals Bestimmungen, durch die das Recht und die gerichtliche Zuständigkeit eines „neutralen“ Ortes gewählt wird. Da eine Vielzahl von argentinischen Staatsanleihen die Anwendbarkeit deutschen Rechts und die Zustän-

digkeit deutscher Gerichte vorsahen, gab es eine Welle erfolgreicher Prozesse gegen Argentinien vor deutschen Gerichten.

### 3. Ist Griechenland „Argentinien reloaded“?

Grundsätzlich besteht auch bei einem griechischen Zahlungsausfall die Möglichkeit, Griechenland vor staatlichen Gerichten auf Zahlung zu verklagen. Allerdings sind nach den Anleihebedingungen der griechischen Staatsanleihen in der Regel entweder Gerichte in London oder Athen zuständig. Im Unterschied zur Fallgestaltung in Argentinien kann es also dazu kommen, dass griechische Gerichte über die Nichterfüllung der eigenen Staatsanleihen entscheiden müssen. Dabei wären griechische Gerichte durch griechische eventuelle Notstandsgesetze gebunden. Aber auch ein Verweis auf „neutrales“ englisches Recht wäre nicht sicher, wenn die EU Mitgliedstaaten gemeinsam gesetzliche Maßnahmen zur Umschuldung gegen Griechenland trafen. Dann wäre der Rechtsschutz vor staatlichen Gerichten ohne Aussicht auf Erfolg.

### 4. Rechtsschutz vor internationalen Gerichten

Aber auch wenn ein Rechtsschutz vor staatlichen Gerichten nicht erfolgversprechend ist, bleibt eventuell die Möglichkeit, Rechtsschutz vor internationalen (Schieds-)Gerichten zu suchen.



Bereits der Ständige Internationale Gerichtshof in Den Haag, Vorgänger des heutigen Internationalen Gerichtshofes, musste sich infolge der Weltwirtschaftskrise von 1929 mehrfach mit der Nichtbedienung von Staatsanleihen befassen. Auch Griechenland wurde bereits damals verklagt. Allerdings handelte es sich bei diesen Verfahren um Verfahren zwischen Staaten.

Wenig bekannt ist, dass Deutschland mit Griechenland und weiteren 129 Staaten Investitionsschutzverträge abgeschlossen hat. Diese Verträge schützen Investitionen eines Unternehmens aus einem Vertragsstaat (z.B. Deutschland) im Gebiet des anderen Vertragsstaates (z.B. Griechenland) gegen verschiedene Formen des politischen Risikos: der Staat ist u.a. verpflichtet, ausländische Investoren nicht zu diskriminieren und sie fair und gerecht sowie nicht willkürlich zu behandeln. Vor Allem hat er aber im Falle von Enteignungen eine Entschädigung in Höhe des vollen Werts der Investition zu zahlen. Der Investor muss sich also nicht auf das beschränken, was ihm der Staat im Rahmen der Umschuldung anbietet.

Auch Staatsanleihen können eine Investition im Sinne dieser Investitionsschutzverträge darstellen, die durch eine Notstandsgesetzgebung enteignet werden kann. Dies hat jüngst ein Schiedsgericht in einem Schiedsverfahren italienischer Anleger gegen Argentinien bestätigt. Verletzt der Staat seine Verpflichtungen unter dem Investitionsschutzvertrag, indem er etwa den Investor enteignet, ohne eine volle Entschädigung anzubieten, kann der Investor Schadensersatz verlangen.

Maßstab für die Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns ist dabei der Investitionsschutzvertrag. Der Staat kann sich also zur Rechtfertigung seines Handelns nicht auf sein eigenes Recht berufen. Ebenso kann der Staat nicht darauf verweisen, dass er wegen Notstands gerechtfertigt sei. Im Rahmen von Schiedsverfahren hatte Argentinien vorgetragen, seine Notstandsgesetze seien wegen der Wirtschaftskrise erforderlich gewesen und daher aufgrund eines im internationalen Recht anerkannten unverschuldeten Notstandes erlaubt gewesen. Die Schiedsgerichte wiesen diese Argumentation jedoch unter Hinweis auf die Mitschuld Argentinien an der Wirtschaftskrise zurück. Angesichts des unsauberen griechischen Finanzgebarens der letzten Jahre lässt sich diese Argumentation ohne weiteres übertragen.

Seine Ansprüche unter dem Investitionsschutzvertrag kann der Investor selbst vor einem internationalen Schiedsgericht wie z.B. dem International Centre for the Settlement of Investment Disputes (ICSID) in Washington einklagen. So ist derzeit auch das soeben genannte Schiedsverfahren italienischer Anleger gegen Argentinien bei dem ICSID anhängig. Im Gegensatz zu den Verfahren in den 1930er Jahren vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof ist der Investor also nicht darauf angewiesen, dass sich sein Heimatstaat seine Sache zu eigen macht und gegen den anderen Staat vorgeht.

## 5. Was tun, wenn Sie betroffen sind?

Wenn Sie Staatsanleihen besitzen, die durch eine Umschuldung betroffen sind, bedeutet dies also nicht, dass Sie dieser Maßnahme schutzlos ausgeliefert sind. Um die Möglichkeiten eines rechtlichen Vorgehens richtig beurteilen zu können, ist es vor Allem wichtig, dass die jeweiligen Anleihebedingungen zu prüfen. Bevor Sie voreilig Maßnahmen ergreifen, sollten Sie sich auch rechtlich umfassend beraten lassen. Unsere Kanzlei kann Ihnen bei diesen komplizierten Fragen mit einem Team qualifizierter Anwälte im Bereich der internationalen Prozessführung sowie im Bereich des Wertpapierrechts mit Rat und Tat zur Seite stehen.

## Ansprechpartner



**Dr. Richard Happ**  
Rechtsanwalt  
Partner

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Gänsemarkt 45  
20354 Hamburg

Telefon +49 40 18067 12766  
Telefax +49 40 18067 110  
richard.happ@luther-lawfirm.com



**Dr. Jan Asmus Bischoff**  
**LL.M. (NYU, School of Law)**  
Rechtsanwalt  
Associate

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Sophienstraße 5  
30159 Hannover

Telefon +49 40 18067 0  
Telefax +49 40 18067 110  
jan.bischoff@luther-lawfirm.com

Als zentraler Kontakt für allgemeine Fragen zu unserem Beratungsfeld Prozessführung und Schiedsverfahren steht Ihnen Herr Dr. Richard Happ, Telefon +49 40 18067 12766, richard.happ@luther-lawfirm.com zur Verfügung.

---

### Copyright

Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

---

### Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

V.i.S.d.P.: Dr. Richard Happ, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Gänsemarkt 45, 20354 Hamburg, Telefon +49 40 18067 12766, Telefax +49 40 18067 110, richard.happ@luther-lawfirm.com

---

### Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

## Unsere Büros in Deutschland

### Berlin

Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Friedrichstraße 140  
10117 Berlin  
Telefon +49 30 52133 0  
berlin@luther-lawfirm.com

### Dresden

Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Radeberger Straße 1  
01099 Dresden  
Telefon +49 351 2096 0  
dresden@luther-lawfirm.com

### Düsseldorf

Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Graf-Adolf-Platz 15  
40213 Düsseldorf  
Telefon +49 211 5660 0  
dusseldorf@luther-lawfirm.com

### Eschborn/Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Mergenthalerallee 10-12  
65760 Eschborn / Frankfurt a.M.  
Telefon +49 6196 592 0  
frankfurt@luther-lawfirm.com

### Essen

Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Gildehofstraße 1  
45127 Essen  
Telefon +49 201 9220 0  
essen@luther-lawfirm.com

### Hamburg

Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Gänsemarkt 45  
20354 Hamburg  
Telefon +49 40 18067 0  
hamburg@luther-lawfirm.com

### Hannover

Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Sophienstraße 5  
30159 Hannover  
Telefon +49 511 5458 0  
hanover@luther-lawfirm.com

### Köln

Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Anna-Schneider-Steig 22  
50678 Köln  
Telefon +49 221 9937 0  
cologne@luther-lawfirm.com

### Leipzig

Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Grimmaische Straße 25  
04109 Leipzig  
Telefon +49 341 5299 0  
leipzig@luther-lawfirm.com

### Mannheim

Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Theodor-Heuss-Anlage 2  
68165 Mannheim  
Telefon +49 621 9780 0  
mannheim@luther-lawfirm.com

### München

Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Karlstraße 10-12  
80333 München  
Telefon +49 89 23714 0  
munich@luther-lawfirm.com

### Stuttgart

Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Augustenstraße 7  
70178 Stuttgart  
Telefon +49 711 9338 0  
stuttgart@luther-lawfirm.com

## Unsere Auslandsbüros

### Brüssel

Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Avenue Louise 240  
1050 Brüssel  
Telefon +32 2 6277 760  
brussels@luther-lawfirm.com

### Budapest

Gobert, Fest & Partners Attorneys at Law  
Széchenyi István tér 7-8  
1051 Budapest  
Telefon +36 1 270 9900  
budapest@luther-lawfirm.com

### Istanbul

Luther Karasek Köksal Consulting A.S.  
Sun Plaza  
Bilim Sokak No. 5, 12th Floor  
Maslak-Sisli  
34398 Istanbul  
Telefon +90 212 276 9820  
mkoksal@lkk-legal.com

### Luxemburg

Luther  
3, rue Goethe  
1637 Luxembourg  
Telefon +352 27484-1  
luxembourg@luther-lawfirm.com

### Shanghai

Luther Attorneys  
21/F ONE LUJIAZUI  
68 Yincheng Middle Road  
Pudong New Area, Shanghai  
P.R. China  
Shanghai 200121  
Telefon +86 21 5010 6580  
shanghai@cn.luther-lawfirm.com

### Singapur

Luther LLP  
4 Battery Road  
#25-01 Bank of China Building  
Singapur 049908  
Telefon +65 6408 8000  
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter [www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com).

Die Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Luxemburg, Shanghai, Singapur

